



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft  
- Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin

Herrn Leonard Wolf

Leiter des Referats 215

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL

FAX

E-MAIL

INTERNET [www.bmel.de](http://www.bmel.de)

AZ 215-05111/0294

DATUM 10.10.2019

### **Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Bezug: Ihr Schreiben vom 21. Juni 2019

- Anlagen:
- 1) Bestätigung der Gesprächsanfrage, Absprachen mit Nestlé im Vorhinein zu und mit Bezug zu dem Treffen zwischen Frau Bundesministerin Klöckner und Herrn Marc-Aurel
  - 2) Interne Vorbereitungen für diesen Termin und Unterlagen, welche Frau Bundesministerin Klöckner zur Vorbereitung auf den Termin zur Verfügung gestellt wurden

Sehr geehrter Herr Wolf,

mit Ihrem Schreiben vom 21. Juni 2019 haben Sie Einsicht in die Akten des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) beantragt. Sie haben dabei Bezug genommen auf das Treffen zwischen Frau Bundesministerin Klöckner und dem Vorsitzenden des Vorstands der Nestlé-Deutschland AG, Herrn Marc-Aurel Boersch, und beantragen, Ihnen folgende Unterlagen zuzusenden:

1. „die Einladung an Nestlé zu dem Treffen zur "Reduktions- und Innovationsstrategie" bei dem das Twitter-Video gemeinsam mit BM Klöckner entstand“
2. „Absprachen mit Nestlé im Vorhinein zu und mit Bezug zu diesem Treffen“
3. „interne kommunikative Planungsdokumente/Vorbereitungen o.ä. rund um dieses Treffen“
4. „(Gesprächs)Vorbereitungsdokumente für die BM für dieses Treffen“
5. „Richtlinien zur Kommunikation, in denen es um gemeinsame Aktivitäten, Zusammenarbeit oder auch allgemein den Umgang mit Wirtschaftsvertretern geht“.

Da Sie Informationen erbitten, die weder im Zusammenhang mit den in § 2 Absatz 1 des Verbraucherinformationsgesetzes noch mit den in § 2 Absatz 3 des Umweltinformationsgesetzes genannten Daten stehen, fällt Ihr Antrag nicht in den Anwendungsbereich dieser Gesetze. Ihr

Antrag ist jedoch als Antrag auf Zugang zu Informationen nach § 1 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) anzusehen.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1, §10 IFG wie folgt:

- I. Dem Antrag wird teilweise stattgegeben.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

#### Begründung:

##### Zu I.

Zu den von Ihnen unter 1. bis 4. geforderten Themenbereichen liegen Aktenvorgänge vor. Es besteht Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG. Danach hat jeder, nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes, gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Es werden alle betreffenden Dokumente an Sie herausgegeben (s. Anlage 1–2). Bitte beachten Sie, dass die Unterlagen hinsichtlich personenbezogener Daten Dritter unkenntlich gemacht wurden. Hierzu hatten Sie vorab Ihre Zustimmung erteilt.

Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt, da die unter 5. angefragten „Richtlinien zur Kommunikation, in denen es um gemeinsame Aktivitäten, Zusammenarbeit oder auch allgemein den Umgang mit Wirtschaftsvertretern geht“ im BMEL nicht existieren. Im Allgemeinen wird jedoch auf die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung verwiesen.

##### Zu II.

Die Gebühren für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG bestimmen sich nach dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis zu § 1 der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) in Verbindung mit § 10 IFG.

Nach § 10 Absatz 2 IFG sind die Gebühren auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands so zu bemessen, dass der Informationsanspruch nach § 1 IFG wirksam in Anspruch genommen werden kann. Die IFGGebV hat daher Höchstsätze für den berücksichtigungsfähigen Verwaltungsaufwand festgelegt und sieht in § 2 ausnahmsweise die Möglichkeit einer Gebührenermäßigung oder –befreiung vor.

Aufgrund eines vorangegangenen ähnlichen Antrags wurden die zur Vorbereitung und Übersendung der Unterlagen notwendigen Vorarbeiten bereits erledigt. Es fällt in Ihrem Falle somit kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand an.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist als Rechtsbehelf der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist

innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe des Bescheids gegenüber dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstr. 1, 53123 Bonn zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

